

15. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Straßenreinigungssatzung)

Vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S. 6), des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom **16. Januar 2019** (GVOBl. S. **30**), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel vom 22.12.2004 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 27.12.2004), zuletzt geändert durch die **14.** Nachtragssatzung vom 17.12.2018 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom **19.12.2018**), wird wie folgt geändert:

§ 11:

1. Der § 11 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge sowie die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.“
2. Der § 11 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück.“
3. Der § 11 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge zwei Drittel der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zu der Straßenfrontlänge.“
4. Der § 11 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:
„Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.“

5. Der § 11 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs. 3 und 4 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung

1. **die Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der zu reinigenden Straße und dem anliegenden Grundstück bei einem geraden Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße,**
2. **die Verbindungsgerade zwischen den beiden an der Straße liegenden äußersten Grundstücksecken bei einem Grundstück mit ungeradem Grenzverlauf zu der zu reinigenden Straße (z. B. Kurvengrundstücke),**
3. **bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße angrenzt, die nach den vorstehenden Ziffer 1 und 2 entsprechend zu ermittelnde gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie bzw. Verbindungsgerade der Straße und des Flurstücks, über welches das Grundstück erschlossen wird. Wird das Grundstück über mehrere Flurstücke erschlossen, ist das an der zu reinigenden Straße liegende Flurstück, welches dem Grundstück am nächsten liegt, maßgeblich.**

Die Grundstücksbegrenzungslinie bzw. die Verbindungsgerade ist in gerader Linie fiktiv zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße Teile des Grundstücks oder das gesamte Grundstück nicht parallel zu ihr liegen. Als Straßenfrontlänge ist maximal die Länge der zu reinigenden Straße (bzw. des maßgeblichen Teilstücks der zu reinigenden Straße) zugrunde zu legen.“

6. Der § 11 Abs. 6 wird neu eingefügt:

„Bei der Festsetzung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter nach unten abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter nach oben aufgerundet.“

7. Der § 11 Abs. 7 wird neu mit Abs. 4 (alt) eingefügt:

„Die Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes bei

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. einmal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 0,63 € (7,56 €) |
| 2. dreimal wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 1,89 € (22,68 €) |
| 3. sechsmaliger wöchentlicher Reinigung monatlich (jährlich) | 3,78 € (45,36 €) |
| 4. 14-täglicher Reinigung monatlich (jährlich) | 0,32 € (3,84 €)“ |

8. Der § 11 Abs. 8 wird neu eingefügt:

„Wenn im Einzelfall eine unbillige Härte vorliegt, kann die Stadt nach §§ 163 und 227 der Abgabenordnung die nach den vorstehenden Absätzen zu bemessende Gebühr ermäßigen.“

§ 12:

9. Die Überschrift des § 12 ändert sich im Wortlaut folgendermaßen:

„Beginn, Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht“

10. Der § 12 Abs. 1 Satz 1 ändert sich im Wortlaut folgendermaßen:

„Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.“

11. Der § 12 Abs. 2 erhält einen neuen Wortlaut:

„Ändert sich, insbesondere durch Verminderung oder Erhöhung des Umfangs der Straßenreinigung durch Aufnahme einer Straße in ein anderes Reinigungsverzeichnis, die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt.“

12. Der § 12 Abs. 3 erhält den Wortlaut von Abs. 2 (alt):

„Wird die von der Stadt durchzuführende Reinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.“

13. Der § 12 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält den Wortlaut von Abs. 3 (alt):

„Konnte die Straßenreinigungsanstalt ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so besteht kein Anspruch auf Minderung oder Entschädigung.“

§ 13:

14. Der § 13 Abs. 1 ändert sich im Wortlaut folgendermaßen:

„Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt kann Straßenreinigungsgebühren und andere Grundbesitzabgaben zusammenfassen.“

15. Der § 13 Abs. 2 erhält einen neuen Wortlaut:

„Die Stadt kann auf die Gebühr vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Betragen die zusammengefassten Vorauszahlungen in einem Jahr weniger als 15,-- €, so kann die Stadt abweichend den 15. August als Zahlungstermin festlegen. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am **01.01.2020** in Kraft.

Kiel, den 16.12.2019

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer
(Stadtsiegel)